

(Die Änderungen und Ergänzungen sind kursiv gedruckt)

# **Festlegung der Organisationsform der Kindertagesstätten der Stadt Elsterwerda und deren Aufnahmegrundsätze mit integrierter Entgeltordnung über die Beteiligung an den Kosten für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes - nachfolgend Kita-Regelung genannt -**

Erste Änderung der Kita-Regelung vom 29.06.2006 mit Wirkung zum 01.01.2006

## **Präambel**

*Auf Grund der §§ 3 und 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 90 des Achten Buches – Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) vom 26. Juni 1990 ((GVBL. I S 1163) in der derzeit gültigen Fassung und des § 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda am 24. November 2005 i.V mit der 1.Änderung vom 29.06.2006 folgende Festlegung der Organisationsform der Kindertagesstätten der Stadt Elsterwerda und deren Aufnahmegrundsätze mit integrierter Entgeltordnung über die Beteiligung an den Kosten für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes beschlossen:*

## **§ 1 Organisationsform**

Der überwiegende Teil der Kindertageseinrichtungen wird in freier Trägerschaft betrieben. Alle städtischen Kindertageseinrichtungen werden in privatrechtlicher Form geführt.

## **§ 2 Aufnahmegrundsätze**

- (1) Kindertagesstättenplätze werden für Kinder mit einem nach § 1 KitaG begründeten Rechtsanspruch in Art und Umfang zur Verfügung gestellt.
- (2) Über den Antrag zur Aufnahme eines Kindes, dessen gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht die Stadt Elsterwerda ist, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern freie Platzkapazitäten vorhanden sind und die Wohnortgemeinde des Kindes die Kostenübernahme schriftlich erklärt hat (KitaG § 16 Abs. 5). Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Kita-Regelung Anwendung.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum Ersten eines Kalendermonats. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Elsterwerda in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bildet der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der täglichen

Betreuungszeit. *Die Mindestbetreuungszeit beträgt sechs Stunden für Krippe und Kindergarten sowie vier Stunden für Hort. Ausgenommen ist die Anschlussbetreuung nach dem Besuch der Ganztagschule (vgl. § 11 der Kita-Regelung).*

### **§ 3**

#### **Grundsätze für die Beteiligung der Entgeltpflichtigen an den Kosten für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Elsterwerda**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes wird entsprechend § 17 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) ein Elternbeitrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes, nachfolgend Elternbeitrag genannt, nach den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) *Im Hinblick auf die Wahrung der gebotenen Gleichbehandlung der städtischen Kindereinrichtung und der Kindereinrichtungen, die durch freie Träger geführt werden, wird eine vertragliche Regelung zwischen der Stadt Elsterwerda und den freien Trägern abgeschlossen, die beinhaltet, dass die durch die Stadtverordnetenversammlung verabschiedeten Elternbeiträge in der jeweils geltenden Fassung von den freien Trägern anerkannt und angewendet werden.*
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich ausschließlich nach § 8 dieser Kita-Regelung und wird im Rahmen des mit der Aufnahme des Kindes abzuschließenden Betreuungsvertrages festgelegt. Diese Vereinbarung des Elternbeitrages ist längstens auf das jeweils in Bezug genommene Betreuungsjahr zu befristen.  
Das Betreuungsjahr ist stets das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Entgeltpflichtige**

- (1) *Beitragspflichtig ist der Personensorgeberechtigte, auf dessen Veranlassung das Kind in einer Kindertagesstätte betreut wird.*
- (2) *Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.*

### **§ 5**

#### **Offenlegung des Einkommens der Entgeltpflichtigen**

- (1) Die Entgeltpflichtigen haben mit der Antragstellung auf Aufnahme des Kindes sowie bei bestehenden Betreuungsverhältnissen mindestens einmal jährlich dem Träger der Einrichtung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse gemäß § 8 zu geben und durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

Geeignete Belege sind Einkommenssteuerbescheide, Bescheide über den Lohnsteuerjahresausgleich, Vergütungs-, Lohn-, und Besoldungsabrechnungen, Leistungsbescheide von Sozialleistungsträgern, Bescheide der Agentur für Arbeit, Wohngeldbescheid usw.

Über die Geeignetheit der vorgelegten Belege entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann bei Notwendigkeit ergänzende Unterlagen von Entgeltpflichtigen anfordern.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Verlusten für das für die Beitragsfestsetzung relevante Jahr ist nicht zulässig.

Werden entsprechende Unterlagen nicht oder nur unvollständig vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Elternbeiträge erhoben.

- (2) Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger der Einrichtung ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 erforderlich ist.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Zahlungspflicht des Elternbeitrages**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht erstmals mit dem Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (Kita).
- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten. Er ist am 15. des Monats für den laufenden Monat fällig und soll im Wege des Einzugsverfahrens bewirkt werden. Andere zu vereinbarende Varianten sind möglich.
- (3) Erfolgt, abweichend vom Grundsatz gemäß § 2 Abs. 3, in begründeten Fällen die Aufnahme des Kindes bis zum 15. des laufenden Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, ermäßigt sich der Elternbeitrag für den Aufnahmemonat um die Hälfte.
- (4) Vorübergehendes Fernbleiben der Kinder von der Kindereinrichtung oder das Abbrechen des Betreuungsverhältnisses ohne Beendigung des Betreuungsvertrages befreien nicht von der Zahlungspflicht. Gleiches gilt für den Fall einer vorübergehenden Schließung der Kindereinrichtung bis zu einem Monat, wenn vom Träger eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit für diesen Zeitraum zur Inanspruchnahme angeboten wird.

- (5) *Bei Zahlungsrückständen der Elternbeiträge von zwei Monaten hat die Stadt als Träger der kommunalen Einrichtung das Recht, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Die Kündigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Elternbeiträge.*

## **§ 7**

### **Ende der Zahlungspflicht des Elternbeitrages**

Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag durch Befristung, Kündigung oder auf andere Weise endet.

## **§ 8**

### **Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Elternbeiträge**

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich

- a) nach dem monatlich durchschnittlichen Einkommen des der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung vorvergangenen Jahres der in § 4 genannten Personen,
- b) der Anzahl der Kinder, denen gegenüber diese Personen zum Unterhalt verpflichtet sind,
- c) nach dem Betreuungsumfang des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes (vgl. § 11 der Kita-Regelung)
- d) *nach dem Alter des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes (vgl. § 10 der Kita-Regelung)*

## **§ 9**

### **Anzurechnendes Einkommen**

- (1) Das anzurechnende Einkommen nach dieser Entgeltordnung ergibt sich bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus dem Brutto-Einkommen abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung, zuzüglich sonstiger Einnahmen im Sinne des Absatzes 3. Nachgewiesene erhöhte Werbungskosten werden insoweit berücksichtigt, als sie den Pauschalbetrag übersteigen.
- (2) Das anzurechnende Einkommen nach dieser Entgeltordnung ergibt sich bei Einkünften aus selbständiger Arbeit aus den Bruttoeinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen für Sozialversicherungen (Renten- und Krankenversicherungsbeiträge), der Einkommenssteuer sowie des Solidaritätszuschlages zuzüglich sonstiger Einnahmen im Sinne des Absatzes 3.
- (3) Zu sonstigen Einnahmen gehören, soweit in dieser Entgeltordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Geldbezüge, unabhängig, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind und welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören:

- a) Wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den/die Personensorgeberechtigten und das zu betreuende Kind,
  - b) Leistungen nach dem SGB XII, dem SGB III und dem SGB II Arbeitsförderung, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Arbeitslosengeld II
  - c) sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, insbesondere . Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz.  
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.  
Entschädigung für gemeinnützige Tätigkeit
- (4) Nicht angerechnet wird das Kindergeld.
- (5) Für das laufende Kalenderjahr erfolgt die Berechnung der Elternbeiträge anhand des Einkommens der Personensorgeberechtigten des vorvergangenen Kalenderjahres (maßgebendes Einkommen).
- (6) Liegen zum Zeitpunkt der Ermittlung des Einkommens eines Entgeltpflichtigen notwendige Bescheide noch nicht vor, wird der Elternbeitrag auf Grundlage von anderen geeigneten Nachweisen, aus denen das anzurechnende Einkommen abgeleitet werden kann, vorläufig festgesetzt. Ist für das Bemessungsjahr auch auf diese Art kein Einkommen zu ermitteln, wird das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde gelegt, für das geeignete Nachweise vorliegen.
- (7) Die Vorlage der Nachweise zur Berechnung der Elternbeiträge ist mit dem Antrag auf Aufnahme des Kindes in die Einrichtung bzw. bei laufenden Betreuungsverhältnissen spätestens im Monat Dezember für das darauffolgende Kalenderjahr durch die Personensorgeberechtigten beim Träger der Einrichtung einzureichen.
- (8) *Einkommensveränderungen ab 10 % sind unverzüglich anzugeben. Weiterhin sind Änderungen der familiären Situation (Änderung des Familienstandes, Änderung der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Aufnahme einer nichtselbständigen oder selbständigen Tätigkeit, Beschäftigungsmaßnahmen, Beendigung eines Arbeitsverhältnisses u.a.) unverzüglich anzuzeigen. Daraus resultierende Änderungen des Elternbeitrages werden zum 1. des Folgemonats wirksam.*

## **§ 10**

### **Art und Umfang der Betreuung**

- (1) In Art und Umfang der Betreuung sowie bei der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten werden folgende Betreuungsfälle unterschieden:

- a) Kinder im Alter bis zum 3. Lebensjahr mit Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertageseinrichtung
  - aa) durchschnittlich täglich bis zu 6 Betreuungsstunden
  - ab) durchschnittlich täglich über 6 Betreuungsstunden (nach oben begrenzt durch die festgesetzte Öffnungszeit der Kita)
- b) Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Grundschulalter mit Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertageseinrichtung
  - ba) durchschnittlich täglich bis zu 6 Betreuungsstunden
  - bb) durchschnittlich täglich über 6 Betreuungsstunden (nach oben begrenzt durch die festgesetzte Öffnungszeit der Kita)
- c) Kinder im Grundschulalter mit Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertageseinrichtung
  - ca) durchschnittlich täglich bis zu 4 Betreuungsstunden
  - cb) durchschnittlich täglich über 4 Betreuungsstunden (nach oben begrenzt durch die festgesetzte Öffnungszeit der Kita)
  - cc) Sonderregelung zur Betreuung in Ferienzeiten
- d) Kinder, die eine Kindertagesstätte nur kurzzeitig (maximal an 20 Tagen im Kalenderjahr [Besucherkind]) mit Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertageseinrichtung besuchen
- e) Kinder im Alter von bis zu 5 Jahren im Rahmen einer Eingewöhnungszeit von 10 Betreuungstagen vor Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (2) Die Festsetzung der Betreuungszeit wird im Rahmen des abzuschließenden Betreuungsvertrages geregelt. Abweichungen von den vertraglichen Festlegungen können beantragt werden. Hierüber entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Platz- und Personalkapazität sowie der festgesetzten Öffnungszeit der Einrichtung.

## § 11

### Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage 1 zu entnehmen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Kita-Regelung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten und den unterschiedlichen Aufwand für
- a) Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
  - b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur

Einschulung)

c) Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)

Die errechneten Elternbeiträge werden auf volle EURO auf- bzw. abgerundet.

In jedem Fall ist für die Mindestbetreuungszeit lt. § 1 Abs. 3 KitaG ein Mindestbeitrag für jedes betreute Kind in der Einrichtung zu zahlen.

- (2) Auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten, kann ein Kind im Alter bis zu 5 Jahren vor Abschluss des Vertrages über die Aufnahme desselben in die Einrichtung, im Rahmen einer Eingewöhnungszeit von bis zu 10 Betreuungstagen die Kindereinrichtung besuchen.  
Bei Inanspruchnahme dieses Angebotes ist von den Personensorgeberechtigten ein Tagessatz von je 2,05 EURO zu entrichten.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt (maximal an 20 Tagen im Betreuungsjahr) eine Kindertagesstätte mit freier Platz- und Personalkapazität besuchen (Besucherkind).

Hierfür sind folgende Tagessätze je Betreuungstag zu zahlen:

Alter des Kindes	mit Rechtsanspruch auf Betreuung
bis 3 Jahre	7,00 EURO
3 Jahre bis Grundschulalter	5,00 EURO
Grundschulalter	4,00 EURO

*Grundlage der Höhe der Tagessätze bilden die jährlichen städtischen Zuschüsse für die einzelnen Altersgruppen.*

- (5) Für Kinder im Grundschulalter ist in den allgemeinen Ferienzeiten eine Ganztagsbetreuung in der Kindertagesstätte möglich.  
Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und damit eine längere Betreuungszeit benötigt als die vertraglich vereinbarte, so ist eine entsprechende Ferienpauschale für diese Tage zusätzlich zu entrichten. Die Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem vereinbarten Betreuungsumfang während der Schulzeit. Dabei entspricht das zusätzliche Entgelt für einen Ferientag  $\frac{1}{20}$  der gemäß dem vorstehenden Satz ermittelten Differenz.  
Die Ferienpauschale ist, abweichend von § 6 Abs. 2 dieser Kita-Regelung, vor Inanspruchnahme der Mehrbetreuungszeit zu entrichten.
- (6) Für Kinder, die nach dem Ende der verlässlichen Halbtagsgrundschule (nach 13:30 Uhr) eine Anschlussbetreuung in einer Kindertagesstätte (Hort) wahrnehmen, vermindert sich der Elternbeitrag um 50 v.H. entsprechend der Beitragstabelle in Absatz 1.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Kita-Regelung tritt am 01.01.2006 in Kraft.  
Alle vorherigen Kita-Regelungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Elsterwerda, den 29.06.2006

Dieter Herrchen  
Bürgermeister

## **2. Ausfertigung der Kita- Regelung**

Die vorstehende Kita- Regelung wurde am 24.11.2005 ausgefertigt.

Herrchen, Bürgermeister

## **3. Bekanntmachungsanordnung:**

Ich ordne die Bekanntmachung der am 24.11.2005 beschlossenen Neufassung der Kita- Regelung in der Tageszeitung Elbe-Elster-Rundschau an.  
Die Kita- Regelung wurde gem. § 17 Abs. 3 KitaG der höheren Verwaltungsbehörde (hier: Landkreis Elbe-Elster) zur Anzeige gebracht. Mit Schreiben vom 04.04.2005 (Az.: 51/51-00/04-böh) teilte die höhere Verwaltungsbehörde der Stadtverwaltung mit, dass die Verletzung von Rechtsvorschriften zu der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Kita- Regelung nicht geltend gemacht wird.

Elsterwerda, den 21.04.2005

Herrchen, Bürgermeister

## **4. Hinweis auf § 5 Abs. 4 GO**

Ist die vorstehende Neufassung der Kita- Regelung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Kita- Regelung gegenüber der Stadt Elsterwerda unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden ist.

Herrchen, Bürgermeister